

- j) „Schiff“ in bezug auf den Entsendestaat jedes Schiff, das in diesem Staat eingetragen ist und unter der Flagge dieses Staates fährt;
- k) „Luftfahrzeug“ in bezug auf den Entsendestaat jedes Luftfahrzeug, das im Entsendestaat rechtmäßig eingetragen ist.

Artikel 2

In allen Fällen, in denen im vorliegenden Vertrag auf die Staatsbürgerschaft von Personen Bezug genommen wird, gilt:

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind die Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;
- b) Staatsbürger der Republik Kolumbien sind die Personen, die diese Staatsbürgerschaft in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Republik Kolumbien besitzen.

Teil II

Errichtung von konsularischen Vertretungen und Ernennung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 3

(1) Eine konsularische Vertretung kann nur mit Zustimmung des Empfangsstaates auf dessen Territorium errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, ihr Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart. Der Vereinbarung bedarf auch die Änderung des Sitzes, des Ranges, des Konsularbezirkes sowie der Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 4

(1) Vor Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung holt der Entsendestaat auf diplomatischem Weg die Zustimmung des Empfangsstaates ein.

(2) Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Zustimmung übermittelt der Entsendestaat dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein ähnliches Dokument, aus dem die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Vor- und Zuname, sein Rang, der Konsularbezirk und der Sitz der konsularischen Vertretung hervorgehen.

(3) Mit der Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat wird der Leiter der konsularischen Vertretung zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen.

(4) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann es dem Leiter der konsularischen Vertretung gestattet werden, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat rechtzeitig die Vor- und Zunamen, den Rang aller konsularischen Amtspersonen, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung sind, sowie Vor- und Zunamen und den Aufgabenbereich aller Konsularangestellten mit.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat vorher die endgültige Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

Artikel 6

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat vorher die Ankunft und die endgültige Abreise der Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung mit.

Artikel 7

Konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 8

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist die Stelle des Leiters der konsularischen Vertretung zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer anderen konsularischen Vertretung im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner Mission im Empfangsstaat beauftragen, zeitweilig als Leiter der konsularischen Vertretung tätig zu sein. Dem Empfangsstaat ist der Vor- und Zuname dieser Person auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

(2) Die Person, die berechtigt ist, zeitweilig als Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt die gleichen Rechte, Immunitäten und Privilegien wie der Leiter der konsularischen Vertretung, der gemäß Artikel 4 ernannt worden ist.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission des Entsendestaates gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannt, um als zeitweiliger Leiter einer konsularischen Vertretung tätig zu sein, genießt er weiterhin seine diplomatischen Immunitäten und Privilegien.

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch, in dem Maße, wie sie zutreffen, für die Ausübung konsularischer Funktionen durch Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission des Entsendestaates, der dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg die Vor- und Zunamen der Mitglieder seines diplomatischen Personals, denen konsularische Funktionen übertragen worden sind, mitteilt.

(2) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels für die Ausübung konsularischer Funktionen benannt wurden, genießen weiterhin die diplomatischen Immunitäten und Privilegien.

Artikel 10

Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung mitteilen, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata ist oder daß ein Konsularangestellter nicht annehmbar ist. In diesem Fall beruft der Entsendestaat die betreffende Person ab. Weigert sich der Entsendestaat, den sich für ihn aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Verpflichtungen nachzukommen oder innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen; kann der Empfangsstaat davon Abstand nehmen, die betreffende konsularische Amtsperson oder den Konsularangestellten weiterhin als Mitglied des Personals der konsularischen Vertretung zu betrachten.

Artikel 11

Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften bei der Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten für die konsularische Vertretung und für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind.

Teil III

Immunitäten und Privilegien

Artikel 12

Der Empfangsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit die konsularischen Amtspersonen ihre Funktionen aus-